

ein Medikus zu erlangen ist, von dem solchensfalls schleunigst herbeyzurufenden Chirurgo, oder, in dessen Ermangelung, einer andern anwesenden verständigen Person verriehet werden kann, und schlechterdings nicht zu verschieben ist.

a) Sobald ein Mensch an einem Orte, wo er weiter keinen Beystand hat und ihm alle Hülfsmittel mangeln, von einem wüthenden Hunde oder andern Thiere gebissen wird, muß er sogleich mit seinem Urin die Wunde, so gut als möglich, auswaschen, und von dem Geifer des tollen Thieres reinigen, solche aber schlechterdings nicht ausfaugen, weil diese Ausfaugung mit größerer Gefahr, als der Biß selbst, verbunden ist, auch die Wunde gehörig ausbluten lassen. Führt er Schnupstaback bey sich, so thut er wohl, wenn er sogleich einen Theil davon einstreuet und damit diese Reinigung wiederholet. In Ermangelung des Schnupstabacks kann auch trockne Erde, oder Straßstaub, zum Reizen und Ausreiben der Wunde gebraucht werden. Der Theil über der Wunde ist, wenn er dazu geschickt ist, mit einem breitem Bande oder Schnupstuche festzubinden, und sodann ist dem Verwundeten anzurathen, so gelassen als möglich, und ohne zu starke Bewegung, wodurch die Einsaugung des Gifts noch mehr befördert werden würde, sich an einen nächstgelegenen Ort zu begeben, wo er weitere Hülfe erwarten kann.

b) Um ihm diese zu verschaffen, ist sofort eine Aderlaßbinde, oder ein breites Band, wenn die Verletzung an den Armen, den Schenkeln oder Beinen sich befindet, gehörig und dergestalt anzulegen, damit die Einsaugung des Gifts verhindert werde.

Die Wunde ist mit einem in laues Salzwasser getauchten Läppchen, wo z. B. auf eine Hand voll Salz eine halbe Kanne warmes Wasser gegossen worden, stark zu reiben, und lange auszuwaschen, damit das häufige Bluten derselben, wodurch zugleich das angebrachte Gift ausgespület wird, dadurch befördert werde. Hat die Wunde lange genug geblutet, und es hat noch kein Chirurgus, Barbier, oder Bader erlangt werden können, so ist ganz zuträglich, wenn in die Wunde etwas feuchtemachtes Schießpulver eingestreuet und mit brennenden Schwämme vorsichtig angezündet und abgebrannt wird; denn das glühende Eisen, welches hier die wesentlichsten Dienste leistet, kann nur von einem einsichtsvollen Chirurgo angewendet werden.

Sollte der Biß beträchtliche Blutgefäße zerrissen haben, und das starke Bluten zu lange anhalten, auch der Kranke darnach sehr ermatten, so ist das Auswaschen der Wunde mit gutem Weineßig dem Salzwasser vorzuziehen, und es sind einige aus Charpie oder weicher Leinwand gefertigte, in scharfen Eßig eingetauchte, Bauschen in die Wunde zu bringen. Niemals aber dürfen geistige Mittel oder Heftpflaster, welche höchst schädlich sind, bey dieser Gelegenheit gebraucht werden.

c) Ist die Oberhaut nur geschärft und gerist, oder wird nur ein Eindruck der Zähne des wüthenden Thieres bemerkt, dann ist zwar die Haut ohne Anstand zu waschen und von dem Geifer zu reinigen, jedoch sind, so geschwind als möglich, mit einem scharfen spitzigen Messer, sehr nahe an einander, allenfalls wie bey dem Schröpfen gewöhnlich, nach der ganzen Länge und Breite